



Landesverband
der Musikschulen
in NRW

Stand 16. September 2020

Neue Verordnungen erschienen: Keine Neuerungen für Musikschulen

Die neuen Verordnungen des Landes NRW wurden am Abend des 15. September veröffentlicht und sind bis einschließlich 30. September 2020 gültig.

Für Musikschulen ergeben sich daraus keine Neuerungen.

Sie finden die aktuellen Dokumente unter folgenden URLs:

Coronaschutzverordnung

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/200915_coronaschvo_ab_16.09.2020_lesefassung.pdf

Anlage zur Coronaschutzverordnung

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/200915_anlage_zur_coronaschvo_ab_16.09.2020_lesefassung.pdf

Corona-Betreuungsverordnung

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/200915_coronabetrvo_ab_16.09.2020_lesefassung.pdf

FAQs zum weiterhin gültigen Stand

Musikschulunterricht

a) Elementarbereich (auch der Einsatz von Stimme)

Die aktuelle Coronaschutzverordnung vom 16. September verweist für den Elementarbereich und damit auch für Eltern-Kind-Kurse erneut auf die geltenden Vorschriften der KiTas:

„Für musikalische Angebote im Elementarbereich gelten die in KiTas geltenden Abstandsregelungen.“ (siehe Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“, Kapitel XII. 6)

Die genannten Abstandsregelungen für KiTas werden in der aktuellen Corona-Betreuungsverordnung vom 16. September thematisiert (siehe Corona-Betreuungsverordnung, § 2): Erwachsene müssen

untereinander den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten oder eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Das Abstandhalten zwischen den Kindern ist weiterhin nicht erforderlich, wie schon in der vorigen Verordnung thematisiert wurde.

Zu den Angeboten der elementaren Musikpädagogik zählt auch der vielfältige Einsatz der Stimme, wie dies auch im Statement von Prof. Sarah Semke empfohlen wird (wir berichteten): „... *Brummen und Summen, Laute nachahmen, Sprechen und Singen, das gehört zur gesunden Stimmentwicklung eines jeden Kindes. Musikspiele mit der Stimme befördern dies. Selbst wenn das gemeinsame Singen in geschlossenen Räumen eine Zeit lang nicht oder eingeschränkt möglich sein sollte, bleiben alle anderen Möglichkeiten*“. Das Statement finden Sie auf der Website des LVdM NRW unter https://lvdm-nrw.de/wp-content/uploads/2020/08/statement-profsarahsemke_musik-in-der-kita-in-corona-zeiten-3.pdf).

b) Instrumental- und Vokalunterricht: 2 Meter Mindestabstand beim Singen und bei Blasinstrumenten

Es gilt grundsätzlich der Mindestabstand von 1,5 Metern. Beim Singen und beim Musizieren mit Blasinstrumenten beträgt der Mindestabstand 2 Meter zwischen den beteiligten Personen (siehe Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“, Kapitel XII.6.)

c) Chor- und Orchesterproben (inkl. Blasorchester)

Auch hier sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur ständigen guten Durchlüftung von Innenräumen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 2 Metern zwischen Personen bei Blasinstrumenten und beim Singen sicherzustellen sowie eine Raumgröße von mindestens 7 qm pro Person; Zuschauern ist der Zutritt zu den Proberäumen zu verwehren. (siehe Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“, Punkt XII. 5.).

d) Teilnehmerzahlen

Eine Begrenzung von Teilnehmerzahlen ist nicht vorgegeben.

Kooperationen

a) Kita

Für musikalische Angebote im Elementarbereich gelten die in KiTas geltenden Abstandsregelungen. Für Absprachen mit den jeweiligen Trägervereinigungen können die Empfehlungen für die Kindertagesbetreuung im Regelbetrieb in Zeiten der Pandemie gültig ab 17. August 2020 eine Orientierung bieten

(https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/20200728_empfehlungen_kindertagesbetreuung_im_regelbetrieb.pdf).

Die genannten Abstandsregelungen für KiTas werden in der aktuellen Corona-Betreuungsverordnung vom 16. September thematisiert (siehe Corona-Betreuungsverordnung, § 2): Erwachsene müssen untereinander den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten oder eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Das gilt für die Beschäftigten und Kindertagespflegepersonen untereinander, zwischen den Beschäftigten bzw. Kindertagespflegepersonen und den Eltern und den Beschäftigten bzw. Kindertagespflegepersonen und Externen. Das Abstandhalten zwischen den Kindern ist weiterhin nicht erforderlich, wie schon in der vorigen Verordnung thematisiert wurde.

Das Rundschreiben des LVR vom 25. August sowie das Schreiben vom MKFFI vom 19. August zum

Thema „Erhebung zusätzlicher Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung“ ist uns bekannt. Wir arbeiten in Zusammenarbeit mit den Kommunalen Spitzenverbänden an einer Klärung der Bedingungen, unter denen Kooperationen weiterhin stattfinden können.

b) Allgemeinbildende Schulen

1. Singen in JeKits und JEKISS:

Wir weisen auf die Regelungen der Schulmail „Informationen zum Schulbetrieb in Corona-Zeiten ab dem 1. September 2020“ (VÖ am 31. August) hin, siehe Abschnitt 3 „Musikunterricht unter Coronabedingungen“: Diese besagen, dass Singen vorerst bis zu den Herbstferien bevorzugt im Freien stattfindet und in geschlossenen Räumen grundsätzlich unterbleiben muss. Jedoch wird spezifiziert, dass mit „geschlossenen Räumen“ in erster Linie Klassenräume gemeint sind und in größeren Räumen wie etwa Musiksälen, gesungen werden darf, sofern der Mindestabstand von 2 Meter eingehalten werden kann: *„Verfügt eine Schule über ausreichend große und gut zu belüftende Räume (z.B. Aula, Musiksaal), die ein gemeinsames Singen ermöglichen, das die Anforderungen der Anlage zur CoronaSchVO erfüllt ... also insbesondere vergrößerte Abstandsregeln zwischen den Sängerinnen und Sängern sowie möglichen anderen Akteuren berücksichtigt, dann kann auch in diesen Räumen gesungen werden. Auf vergleichbare gesangliche Ausdrucksformen in affinen schulischen Angeboten (z.B. Darstellen und Gestalten, Literatur, Theater) sind diese Regelungen analog anzuwenden.“*

Die Schulmail finden Sie unter

<https://www.schulministerium.nrw.de/ministerium/schulverwaltung/schulmail-archiv/archiv-2020/31082020-informationen-zum-schulbetrieb>

2. Bläserklassen

Hier gibt es im Vergleich zum letzten Update keine Veränderung in den Veröffentlichungen des Landes NRW.

Für den Unterricht in allgemeinbildenden Schulen – und damit für Kooperationen – bezieht sich die Regelung der Schulmail vom 3. August bei der Verwendung von Blasinstrumenten auf die Coronaschutzverordnung, §8 (5), die lt. Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ besagt, dass ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten ist. Siehe „Konzept zur Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021“, Seite 15.

<https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/Konzept.pdf>

3. JeKits

Die Zusammenarbeit der Schulen mit außerschulischen Partnern ist ausdrücklich gestattet. Siehe Schulmail vom 3. August, Seite

16: <https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/Konzept.pdf>

Lüften

Wir empfehlen regelmäßigen intensiven Luftaustausch, unabhängig von der Art des Instruments, Unterrichts- oder Probenform.

Rückverfolgbarkeit und Eingangskontrollen

Die Rückverfolgbarkeit und Zutrittsbegrenzung ist weiterhin als Pflicht definiert, siehe §7 (1) der Corona-Schutzverordnung: *„Bei der Durchführung von Bildungsangeboten und Prüfungen von*

Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Volkshochschulen, Musikschulen sind geeignete Vorkehrungen zur Begrenzung des Zutritts zu Schulungs- und Prüfungsräumen und zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sicherzustellen.“

Wenn die Anwesenheiten in den Unterrichtsräumen mit Sitzplänen bei größeren Gruppen wie Orchestern und Chören dokumentiert sind und außerdem sichergestellt ist, dass sich die Flure nicht zu Aufenthaltsorten größerer Menschenansammlungen entwickeln, ist die Zugangskontrolle zum Gebäude entbehrlich.

Möglichkeit zur kostenlosen Testung von Lehrkräften

Alle Beschäftigten an den öffentlichen und privaten Schulen sowie die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen können sich seit dem 3. August 2020 kostenlos und freiwillig auf das Coronavirus testen lassen. Diese Testmöglichkeit gilt auch für JeKits-Lehrkräfte, wie das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW der JeKits-Stiftung bestätigt hat. Die Testungen sind vorerst bis zum 9. Oktober 2020 alle 14 Tage und in abwechselndem Turnus bei in NRW niedergelassenen Vertragsärzten (insbesondere Hausärzten) und in Testzentren möglich. Für die Testung ist ein Bestätigungsschreiben erforderlich, das von den Schulleitungen für die JeKits-Lehrkräfte an der jeweiligen Schule ausgestellt werden soll. Die Bescheinigung finden Sie auf der Homepage des Schulministeriums (siehe „Angebot zur Testung auf das Corona-Virus“): <https://www.schulministerium.nrw.de/ministerium/schulverwaltung/schulmail-archiv/archiv-2020/03082020-konzept-fuer-einen-angepassten>

Am 16. September wurden die Möglichkeiten zu kostenlosen Corona-Tests für alle Reiserückkehrer nach Deutschland eingeschränkt. Reisende, die nicht aus einem Risikogebiet mit hohen Infektionszahlen kommen, haben seitdem keinen Anspruch mehr auf kostenlose Tests. Wir erwarten in dieser komplexen Gesamtsituation derzeit keine positive Entscheidung zur Ausweitung der kostenlosen Testmöglichkeit für alle Musikschullehrkräfte.

Wir informieren Sie umgehend per Update, sobald uns neue Informationen vorliegen.

Konferenzen der LVdM NRW-Musikschulen: Aktuelle Termine

18.09.2020, 10.00 Uhr Ruhrmusikschulen: per Videokonferenz

21.09.2020, 09.30 Uhr Region Düsseldorf: Musikschule Mönchengladbach

23.09.2020, 09.00 Uhr Region Köln: per Videokonferenz

25.09.2020, 10.00 Uhr Region Arnsberg: per Videokonferenz

07.10.2020, 09.00 Uhr Region Münster: per Videokonferenz

26.02.2021, 09.30 Uhr Region Detmold: Jugendhof Vlotho (mit anschließender Klausurtagung)

Mit herzlichen Grüßen vom gesamten Team des LVdM NRW,

Hedwig Otten

Landesverband der Musikschulen in NRW e.V.

Breidenplatz 10
40627 Düsseldorf
Tel. 0211.25 10 09
Fax 0211.25 10 08

kontakt@lvdm-nrw.de

www.lvdm-nrw.de

*gefördert vom
Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen*